

**Vertretungsvertrag
zwischen Personensorgeberechtigten und
Springkraft in Großtagespflegestellen mit
Anstellungsmodell**

**Vertragsvorlage zur Förderung von Kindern in
Kindertagespflege durch das Jugendamt des
Regionalverbandes Saarbrücken gemäß dem
Sozialgesetzbuch VIII**

Vertrag zwischen der Springkraft und den Personensorgeberechtigten

Hinweis: Ein Vertretungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und einer Springkraft kann ausschließlich für Kinder mit einem gültigen Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege geschlossen werden.

Kind (im Folgenden: Kind)

Name, Vorname: _____

Reguläre Kindertagespflegeperson (lt. Betreuungsvertrag):

Name, Vorname: _____

Vertretende Springkraft:

Name, Vorname: _____

Personensorgeberechtigte des Kindes

Name, Vorname: _____

Vollständige Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Notfall-Telefonnummer: _____

Die Springkraft übt ihre Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei

_____ aus.
Anstellungsträger

Vertretung durch eine Springkraft

Die Vertretung durch o.g. Springkraft kann erst beginnen, nachdem dieser Vertrag unterschrieben wurde. Vertreten wird durch o.g. Springkraft in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle:

Im Einzelfall liegt die Entscheidung, ob und über welchen Zeitraum eine Vertretung durch die Springkraft stattfinden kann, bei der Koordinatorin/ dem Koordinator des Anstellungsträgers:

Betreuungs- und Vertretungszeiten durch die Springkraft

Die Betreuung durch die Springkraft ist eine Ausnahmesituation und deckt kurzfristige, ungeplante Ausfallzeiten der regulären Kindertagespflegeperson ab. Die Vertretung kann nur in dem zeitlichen Umfang erfolgen, der auch im regulären Betreuungsvertrag angegeben ist.

Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die Springkraft übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen.
2. Die Springkraft verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
3. Die Springkraft stellt den Eltern ihr schriftliches Konzept zur Verfügung.
4. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
5. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
6. Die Springkraft verpflichtet sich, wenn ihr im Rahmen der Betreuung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, dem Jugendamt die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII erforderlich sind. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen der Springkraft und dem Jugendamt erfolgen, an dem die Eltern sowie das Kind beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
7. Die Springkraft verfügt über eine Fortbildung „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, „Erst-Hilfe-in Kindernotfällen“. Die Springkraft verfügt über eine Qualifizierung entsprechend § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 SGB VIII. Sie verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildung im Jahr nachzuweisen.

8. Die Springkraft verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. Eine ärztliche Bescheinigung des Gesundheitszustandes des Kindes liegt der Großtagespflegestelle vor.
10. Ein Nachweis über eine bestehende Masernschutzimpfung liegt der Großtagespflegestelle vor.

Haftung und Versicherung

Der Springkraft obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz. Zur Aufsichtssituation in Bezug auf Bringen/ Abholen und Übergabe des Tageskindes wird Folgendes besonders vereinbart:

- Die Aufsichtspflicht der Springkraft beginnt mit dem Weggang der Person, die das Kind gebracht hat und endet mit der Ankunft der Person, die das Kind abholt.
- Bei einem Unfallschaden des Tageskindes ist, wenn eine öffentliche Förderung vorliegt, die Unfallkasse des Saarlandes als Unfallversicherungsträger zuständig.

Verschwiegenheitsverpflichtung, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sowie den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen und Informationen zum Wohl des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Verwendung elektronischer Geräte zur Erfassung von persönlichen Daten (z.B. Überwachungskameras) oder solcher, die während ihrer Funktion persönliche Daten erfassen, in der Kindertagespflegestelle, ist nur nach vorheriger Einwilligung durch die Eltern zulässig. Fotos des Kindes dürfen von der Springkraft nicht ohne Einwilligung der Eltern weitergegeben oder veröffentlicht werden. Für jede Veröffentlichung muss sich die Springkraft schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich. Fotos zu Erinnerungszwecken, sowie zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen von der Springkraft mit Erlaubnis der Eltern angefertigt werden. Die Springkraft verpflichtet sich zudem, neben der Einhaltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften, die § 35 SGB I, §§ 62-65 SGB VIII in analoger Anwendung einzuhalten. Die Springkraft verpflichtet sich, die im Rahmen der

Kindertagespflege erhaltenen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Kindertagespflegeverhältnisses zu nutzen. Zudem verpflichtet sich die Springkraft die erhaltenen Daten geheim zu halten. Davon umfasst ist die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Daten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des vorliegenden Vertrages fort. Bei Einschaltung Dritter zur Verarbeitung der Daten verpflichtet sich die Tagespflegeperson diesem dieselben Pflichten aufzuerlegen.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
- Mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses zur (regulären) Kindertagespflegeperson endet auch das Betreuungsverhältnis zur Springkraft. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses zur (regulären) Kindertagespflegeperson sind von den Personensorgeberechtigten der Springkraft und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend mitzuteilen.
- Die Kündigung kann von jeder der beiden Vertragsparteien (Springkraft + Sorgeberechtigte) erklärt werden. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Kündigung bei dem Vertragspartner wirksam. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- Im Einverständnis der Vertragsparteien kann der Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Folgende Inhalte des Betreuungsvertrags gelten auch für diesen Vertretungsvertrag:

- Transport
- Erreichbarkeit

Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragsaushändigung bei öffentlicher Förderung

Dieser Vertrag dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort

Datum

Unterschrift(en) Sorgeberechtigte(r)¹

Unterschrift Springkraft

Unterschrift am Vertrag Beteiligter (Anstellungsträger)

¹ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile den Vertrag unterschreiben